



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Plenarsitzungsdokument*

---

6.9.2010

B7-0493/2010

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zur Lage der Roma und zur Freizügigkeit in der Europäischen Union

**Hannes Swoboda, Monika Flašíková Beňová, Kinga Göncz, Rovana  
Plumb, María Muñiz De Urquiza, Claude Moraes, Sylvie Guillaume, Juan  
Fernando López Aguilar, Tanja Fajon, Rita Borsellino**  
im Namen der S&D-Fraktion

RE\829752DE.doc

PE446.576v01-00

**DE**

*In Vielfalt geeint*

**DE**

**Entschließung des Europäischen Parlaments zur Lage der Roma und zur Freizügigkeit in der Europäischen Union**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 1, 8, 20, 21, 19, 24, 25, 35 und 45,
- unter Hinweis auf Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union, in denen die Grundrechte und Grundprinzipien der Europäischen Union verankert sind, einschließlich der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Freizügigkeit,
- unter Hinweis auf die Artikel 8, 9, 10, 16, 18, 19, 20, 21, 151, 153 und 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. April 2005 zur Lage der Roma in der Europäischen Union, seine Entschließung vom 1. Juni 2006 zur Situation der Roma-Frauen in der Europäischen Union, seine Entschließung vom 15. November 2007 zu der Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, seine Entschließung vom 31. Januar 2008 zu einer europäischen Strategie für die Roma, seine Entschließung vom 10. Juli 2008 zur Zählung der Roma in Italien auf der Grundlage ihrer ethnischen Zugehörigkeit, seine Entschließung vom 11. März 2009 zu der sozialen Lage der Roma und zur Verbesserung ihres Zugangs zum EU-Arbeitsmarkt und seine Entschließung vom 25. März 2010 zu dem zweiten europäischen Gipfeltreffen zur Lage der Roma,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,
- unter Hinweis auf die von der Agentur für Grundrechte veröffentlichten Berichte über Roma, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in den Mitgliedstaaten der EU im Jahr 2009 sowie die Berichte des Menschenrechtskommissars des Europarates Thomas Hammarberg,

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2007 und Juni 2008, die Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ vom Dezember 2008 sowie die Schlussfolgerungen des Rates „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherfragen“ zur Integration der Roma, die am 8. Juni 2009 in Luxemburg angenommen wurden,
  - unter Hinweis auf das 2005 ausgerufenen „Jahrzehnt der Integration der Roma“ und den Roma-Bildungsfonds, der von einer Reihe von Mitgliedstaaten, Bewerberländern und anderen Ländern ins Leben gerufen wurde und bei dem die EU-Organe stark vertreten sind,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Ersten Gipfeltreffens zur Lage der Roma (16. September 2008 in Brüssel) und des Zweiten Gipfeltreffens zur Lage der Roma (8. April 2010 in Córdoba),
  - unter Hinweis auf den anstehenden Bericht seines Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres zu der „Strategie zur Integration der Roma“, der Ende 2010 erwartet wird,
  - unter Hinweis auf die Empfehlungen, die vom Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in Bezug auf Dänemark, Estland, Frankreich, Rumänien und die Slowakei auf seiner 77. Tagung vom 2.–27. August 2010 ausgesprochen wurden,
  - unter Hinweis auf den am 15. Juni 2010 veröffentlichten 4. Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats über Frankreich,
  - unter Hinweis auf die zehn gemeinsamen Grundprinzipien für die Integration der Roma,
  - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union auf den in der EU-Charta und in den EU-Verträgen verankerten Grundsätzen beruht, zu denen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, die besonderen Rechte, durch die die Unionsbürgerschaft gekennzeichnet ist, und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gehören,
  - B. in der Erwägung, dass diese Grundsätze mittels der oben genannten Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2004/38/EG und 95/46/EG verwirklicht werden,
  - C. in der Erwägung, dass die 10 bis 12 Millionen europäischen Roma in den Bereichen Bildung (insbesondere durch Segregation), Wohnen (insbesondere durch Zwangsräumungen und extrem schlechte Lebensbedingungen, oft in Ghettos), Beschäftigung (durch ihre besonders niedrige Beschäftigungsquote) und gleicher Zugang zu Gesundheitsversorgungssystemen und anderen öffentlichen Dienstleistungen sowie durch ein erstaunlich geringes Maß an politischer Teilhabe nach wie vor eine massive systematische Diskriminierung erleiden,
  - D. in der Erwägung, dass die meisten europäischen Roma seit den Erweiterungen von 2004 und 2007 Unionsbürger sind und somit für sich und ihre Familien das Recht genießen,

sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten,

- E. in der Erwägung, dass sich viele Roma und Roma-Gemeinschaften, die sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem ihrer Staatsangehörigkeit niedergelassen haben, in einer besonders schutzbedürftigen Lage befinden,
- F. in der Erwägung, dass es in mehreren Mitgliedstaaten und erst kürzlich in Frankreich zu Rückführungen und zur Ausreise von Roma gekommen ist, bei denen die Regierung zwischen März und August 2010 entweder die Abschiebung oder die „freiwillige“ Rückführung von Hunderten von Roma, die Unionsbürger sind, verfügt hat,
- G. in der Erwägung, dass dieses Vorgehen von einer Stigmatisierung der Roma und einer allgemeinen Romafeindlichkeit in der politischen Diskussion begleitet war,
- H. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament die Kommission wiederholt aufgefordert hat, eine EU- Strategie für die Roma zu erarbeiten, durch die die Grundsätze der Chancengleichheit und der sozialen Eingliederung in ganz Europa gefördert werden,
- I. in der Erwägung, dass die EU über verschiedene Instrumente verfügt, die dazu genutzt werden können, die Ausgrenzung der Roma zu bekämpfen, wie zum Beispiel die im Rahmen der Strukturfonds bestehende neue Möglichkeit, wonach bis zu 2 % der Gesamtmittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für Wohnungsbauausgaben zugunsten marginalisierter Bevölkerungsgruppen verwendet werden können und die im Laufe des Jahres 2010 wirksam wird, oder die Möglichkeiten, die im Rahmen des Europäischen Sozialfonds bestehen,
- J. in der Erwägung, dass in den Mitgliedstaaten nur ungleichmäßige und langsame Fortschritte im Kampf gegen die Diskriminierung der Roma zu verzeichnen waren, was die Garantie des Rechts der Roma auf Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsversorgung, Wohnraum und Freizügigkeit angeht, und dass die Vertretung der Roma in den staatlichen Strukturen und in der öffentlichen Verwaltung der Mitgliedstaaten verstärkt werden sollte,
  1. weist darauf hin, dass die Europäische Union in erster Linie eine Gemeinschaft ist, die auf Werten und Grundsätzen beruht, die der Bewahrung und Förderung einer offenen Gesellschaft ohne Ausgrenzung dienen, insbesondere durch das Verbot aller Formen der Diskriminierung und die Festlegung einer Unionsbürgerschaft;
  2. hebt mit Nachdruck das Recht sämtlicher Unionsbürger und ihrer Familien auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes in der gesamten Europäischen Union hervor, das ein Grundpfeiler der Unionsbürgerschaft im Sinne der Verträge ist und durch die Richtlinie 2004/38/EG verwirklicht wird, die von allen Mitgliedstaaten anzuwenden und einzuhalten ist;
  3. bringt seine tiefe Besorgnis über die kürzlich von der französischen Regierung ergriffenen Maßnahmen zum Ausdruck, in deren Rahmen die Rückführung und Rückkehr Hunderter Roma, die Unionsbürger sind, in ihre Heimatländer bei Gewährung einer Unterstützung bzw. unter dem Vorwand der humanitären Hilfe erfolgte, und fordert die französischen Behörden eindringlich auf, diese Praktiken sofort einzustellen;

4. ist insbesondere über die hetzerische und offen diskriminierende Rhetorik tief besorgt, durch die die politische Diskussion während der Rückführungen von Roma gekennzeichnet war und die einen Nährboden für rassistische Rhetorik und Aktionen rechtsextremer Gruppen bildet; fordert deshalb die politischen Entscheidungsträger auf, ihrer Verantwortung nachzukommen, und weist alle Äußerungen zurück, durch die Minderheiten und Einwanderung mit Kriminalität in Verbindung gebracht und diskriminierende Klischees geschaffen werden;
5. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Einschränkungen der Freizügigkeit und die Ausweisung von Unionsbürgern gemäß der Richtlinie 2004/38/EG als Ausnahmen betrachtet werden und bestimmten und klaren Beschränkungen unterworfen sind; so müssen insbesondere Ausweisungsbeschlüsse auf individueller Basis beurteilt und gefasst werden, wobei die jeweiligen persönlichen Umstände zu berücksichtigen und Verfahrensgarantien und Rechtsbehelfe sicherzustellen sind (Artikel 28, 30 und 31);
6. hebt außerdem hervor, dass gemäß der Richtlinie 2004/38/EG mangelnde finanzielle Mittel unter keinen Umständen als Rechtfertigung für eine automatische Ausweisung von Unionsbürgern dienen können (Erwägung 16 und Artikel 14), und dass Einschränkungen der Freizügigkeit und des Aufenthaltsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit ausschließlich mit dem persönlichen Verhalten und weder mit Generalprävention noch mit der ethnischen Zugehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit begründet werden dürfen;
7. bringt seine Besorgnis bezüglich der Verhältnismäßigkeit der Erhebung biometrischer Daten von Unionsbürgern zu Ausdruck, die nicht durch das Sicherheitsinteresse oder durch Strafverfolgungszwecke gerechtfertigt ist, und weist darauf hin, dass die Einrichtung nationaler Datenbanken mit biometrischen Daten von Unionsbürgern sowie sämtliche Verfahren zur Identifizierung von Unionsbürgern aufgrund von Einzelfallentscheidungen, diskriminierungsfrei und unter Einhaltung der Garantien und Grundsätze des Datenschutzes im Einklang mit den Richtlinien 2000/43/EG und 95/46/EG erfolgen müssen;
8. nimmt mit tiefem Bedauern die verspätete und begrenzte Reaktion der Europäischen Kommission zur Kenntnis, in ihrer Eigenschaft als Hüterin der Verträge zu überprüfen, inwieweit die Mitgliedstaaten das Primärrecht und die Rechtsvorschriften der EU und insbesondere die oben genannten Richtlinien über die Nichtdiskriminierung, die Freizügigkeit und das Recht auf Schutz der Vertraulichkeit personenbezogener Daten einhalten; gibt erneut seiner Sorge über die Auswirkungen der gegenwärtigen Aufteilung der Zuständigkeiten Ausdruck, die zwischen den Mitgliedern der Kommission bei der Politik in Bezug auf die Roma bestehen, und fordert eine enge horizontale Koordinierung, um in Zukunft rechtzeitige und wirksame Reaktionen zu gewährleisten;
9. fordert die Kommission auf, konsequent zu den Werten und Grundsätzen zu stehen, die in der EU-Charta der Grundrechte und in den Verträgen verankert sind, und umgehend mit einer umfassenden Untersuchung der Frage zu reagieren, inwieweit in Frankreich und in allen Mitgliedstaaten die Politik in Bezug auf die Roma mit den EU-Rechtsvorschriften vereinbar ist;
10. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Kommission trotz der

Dringlichkeit der Frage bisher noch nicht auf seine Aufforderungen vom Januar 2008 und vom März 2010 reagiert hat, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine europäische Strategie für die Roma zu erarbeiten; fordert die Kommission erneut auf, eine umfassende europäische Strategie für die Integration der Roma zu entwickeln;

11. ist der Auffassung, dass die EU und sämtliche Mitgliedstaaten gemeinsam Verantwortung für die Förderung der Integration der Roma tragen, die einen umfassenden Ansatz auf der Ebene der EU in Form einer EU-Strategie für die Roma erfordert, welche auf den Verpflichtungen aufbaut, die beim zweiten Gipfeltreffen zur Lage der Roma in Córdoba eingegangen wurden:
  - Einbeziehung von Roma-Belangen in die europäische und die einzelstaatliche Politik in den Bereichen Grundrechte und Schutz vor Rassismus, Armut und sozialer Ausgrenzung,
  - Verbesserung der Gestaltung des Konzepts für die integrierte Plattform zur Integration der Roma und Schwerpunktsetzung in Form wichtiger Ziele und Ergebnisse;
  - Gewährleistung, dass die bestehenden Finanzinstrumente der EU den Roma auch zugute kommen und dazu beitragen, ihre soziale Integration zu verbessern, indem die Mittelverwendung überwacht wird; zudem Einführung neuer Auflagen, um sicherzustellen, dass der Einsatz der Mittel besser auf die Lage der Roma zugeschnitten ist;
12. hält es für wesentlich, dass ein komplexes Entwicklungsprogramm geschaffen wird, das gleichzeitig auf alle betroffenen Politikbereiche abzielt und sofortige Maßnahmen in Ghettoebenen möglich macht, die mit schwerwiegenden strukturellen Nachteilen zu kämpfen haben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung der operationellen Programme die Bestimmungen zur Gewährleistung der Chancengleichheit strikt eingehalten werden, damit durch diese Projekte die Segregation und Ausgrenzung der Roma nicht direkt oder indirekt verstärkt wird; betont, dass es am 10. Februar 2010 einen Bericht über Wohnungsbauvorhaben für marginalisierte Bevölkerungsgruppen angenommen hat, in dem Wohnungsbauvorhaben für schutzbedürftige Gruppen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung vorgesehen werden, und fordert, dass die überarbeitete Verordnung rasch umgesetzt wird, sodass die Mitgliedstaaten diese Möglichkeit wirksam nutzen können;
13. bringt seine Sorge über die Rückführung von Roma in Länder des westlichen Balkans zum Ausdruck, wo ihnen Obdachlosigkeit und Diskriminierung drohen können; fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass die Grundrechte der Roma respektiert werden und auch für eine angemessene Unterstützung und Überwachung der Lage Sorge getragen wird;
14. empfiehlt dem Rat, einen gemeinsamen Standpunkt zu den Strukturfonds und mittels der finanziellen Heranführungshilfe einzunehmen, in dem die politische Verpflichtung der EU zum Ausdruck kommt, die Integration der Roma zu fördern und zu gewährleisten, dass den Gemeinsamen Grundprinzipien für die Integration der Roma bei jeder Überprüfung der einschlägigen operationellen Programme, auch mit Blick auf den nächsten Programmplanungszeitraum, Rechnung getragen wird; dringt darauf, dass die

Kommission die bisherigen sozialen Auswirkungen der Investitionen, die unter Inanspruchnahme der Heranführungshilfen und der Strukturfonds für schutzbedürftige Gruppen vorgenommen wurden, analysiert und bewertet, daraus Schlussfolgerungen zieht und neue Strategien und Regeln festlegt, wenn dies in diesem Bereich für notwendig erachtet wird;

15. legt den EU-Organen nahe, Roma-Gemeinschaften von der untersten Ebene bis zur Ebene der internationalen NRO in den Prozess der Entwicklung einer umfassenden EU-Politik für die Roma einzubeziehen, darunter in alle Aspekte der Planung, Umsetzung und Überwachung, und dabei auch die Erfahrungen, die aufgrund des Jahrzehnts der Integration der Roma 2005–2015, des OSZE-Aktionsplans und der Empfehlungen des Europarats, der Vereinten Nationen und des Parlaments selbst gewonnen wurden, zu nutzen;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, dem Europarat sowie der OSZE zu übermitteln.